Betriebssport – Kreisverband – Wuppertal e.V.

S c h i e d s r i c h t e r - Ordnung (Fußball)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Für das Schiedsrichterwesen im Betriebssport-Kreisverband-Wuppertal e.V. gilt diese Schiedsrichter-Ordnung (weiterhin SRO genannt).

2. Alle dem BKV angeschlossenen Vereine mit der Sportart Fußball haben pro gemeldete Mannschaft einen Schiedsrichter (weiterhin SR genannt) zu stellen. Dies gilt nur für die Teilnahme an Pflichtspielrunden (Meisterschaft).
   Die Vereine, die keinen oder zu wenige SR stellen, müssen pro Spielsaison eine Verwaltungs- und Ordnungsstrafe für jeden zu wenig gemeldeten SR bezahlen.
   Die gemeldeten SR sind Mitglieder ihrer Vereine und hierüber versichert.

3. Als anrechenbare SR gelten auch die Mitglieder des BKV-Vorstandes und die Vorsitzenden der Sportausschüsse.

4. Die Tätigkeit des Schiedsrichters bildet einen Teil des Spielverkehrs. Das Schiedsrichterwesen untersteht, soweit es den Spielbetrieb in unserem Kreisverband betrifft, der Aufsicht des SR-Ausschusses des Kreisverbandes.

5. Alle Fragen des Schiedsrichterwesens, soweit sie den Vorstand des Kreisverbandes betreffen, werden durch den SR-Ausschuss über den Sportwart vorgetragen. Wichtige Beschlüsse des Vorstandes und / oder des SR-Ausschusses werden den SR schriftlich oder im BKV-Internet mitgeteilt.
   Die SR werden im Kreisverband durch ihre Vereine vertreten.

§ 2 Organe

Organe des Schiedsrichterwesens sind:
a) die Spartenversammlung der Schiedsrichter
b) der Schiedsrichterausschuss

§ 3 Schiedsrichterausschuss, Spartenversammlung

1. Der Schiedsrichterausschuss besteht aus
   a) Schiedsrichterobmann,
   b) stellvertretender Schiedsrichterobmann und
   c) bis zu drei Beisitzern.
   Als Mitglieder in den Schiedsrichterausschuss können nur ausgebildete SR gewählt werden. Der SR Lehrwart wird nicht gewählt, sondern vom Schiedsrichterausschuss eingesetzt. Der Lehrwart hat kein Stimmrecht bei den Sitzungen des Schiedsrichterausschusses, außer er ist ein gewähltes Mitglied.

2. Die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses werden alle drei Jahre durch die Spartenversammlung der SR gewählt. Für ein ausgeschiedenes Mitglied des Ausschusses kann in der nächst folgenden Spartenversammlung eine Nachwahl erfolgen.
   Die Spartenversammlung ist eine Pflichtsitzung für alle gemeldeten SR.

3. Die Wahlen erfolgen jeweils mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Auf Antrag von mindesten fünf stimmberechtigten Schiedsrichtern ist eine geheime Wahl durchzuführen.

§ 4 Aufgaben des Schiedsrichterausschusses

1. Der Schiedsrichterausschuss legt die Arbeitsverteilung in seinem Zuständigkeitsbereich vor der Pflichtspielsaison schriftlich fest.

2. Die Aufgaben des Schiedsrichterausschusses sind :
   a) Einladung und Durchführung der jährlichen Spartenversammlung
   b) Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter
   c) Besetzung der Fußballspiele mit SR und SR-Assistenten
   d) Überwachung und Einhaltung dieser SRO
   e) Festsetzung von Ordnungsmaßnahmen auf Kreisebene
   f) Überwachung der Schiedsrichtertätigkeit auf dem Spielfeld
   g) Zusammenarbeit mit dem Sportausschuss Fußball

3. Für die Fortbildung der SR werden monatliche Lehrabende durchgeführt. Die Teilnahme ist für jeden SR Pflicht.

4. Der SR-Ausschuss kann geeignete Sportkameraden bestimmen, die zu Spielbeobachtungen und zur Bewertung der SR-Leistung herangezogen werden.

5. Der Schiedsrichterobmann oder sein Stellvertreter laden zu den Sitzungen des Ausschusses ein. Einer schriftlichen Einladung bedarf es nicht.

6. Der SR-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Davon muss einer der SR-Obmann oder sein Stellvertreter sein. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen; der Sportwart und die BKV-Geschäftsstelle erhalten eine Kopie hiervon.

§ 5 Bestimmungen für die Schiedsrichter

1. Der SR hat das Spiel, für das er angesetzt ist, zu leiten. Im Verhinderungsfalle hat er den zuständigen Ansetzer sofort zu benachrichtigen.

2. Anrechenbar nach § 1 Abs. 2 als aktiver SR ist, wer in einem Spieljahr die vorher vom Ausschuss festgelegte Anzahl von Spielen geleitet hat. Diese Anzahl ist den Mitgliedsvereinen vor Saisonbeginn bekannt zu geben. Sollte der gemeldete SR die Hälfte der festgelegten Anzahl zur Saisonhälfte nicht absolviert haben, so ist dies dem Mitgliedsverein schriftlich mitzuteilen.
   Der für einen Verein gemeldete SR wird für die gemeldete Pflichtspielsaison nur für diesen Verein gezählt.

3. Inaktiver SR kann sein, wer nach einer aktiven Schiedsrichtertätigkeit für den Kreisverband aus gesundheitlichen oder anderen persönlichen Gründen seine Tätigkeit aufgibt. Die Tatsache, dass das Mitglied eines Vereines als inaktiver SR geführt wird, entbindet den Verein nicht von der Pflicht, für jede spielende Mannschaft einen aktiven SR zu stellen. Eine Übernahme als inaktiver SR ist nicht möglich, wenn der SR auf Beschluss des Schiedsrichterausschusses wegen etwaiger Pflichtverletzung von der Liste der SR gestrichen wurde.

4. Die Liste der SR (Name, Vorname, Verein) ist einmal jährlich vor der Pflichtspiel-Saison im BKV-Internet zu veröffentlichen.

§ 6 Ansetzung von Schiedsrichtern

1. SR werden nach den Spielplänen, die der Sportausschuss Fußball erstellt hat, angesetzt. Es gilt folgende Reihenfolge:
   a) Spiele von Vereinen mit genügend SR werden bevorzugt besetzt.
   b) Spiele von Vereinen mit nicht genügend SR werden danach besetzt.
   c) Spiele von Vereinen ohne SR können erst dann berücksichtigt werden.

2. SR für Freundschaftsspiele und Turniere werden vom gastgebenden Verein beim Schiedsrichterobmann oder dem zuständigen Ansetzer angefordert.
   a) Die Anforderung von SR für Freundschaftsspiele muss spätestens drei Tage vor dem Spiel erfolgen.
   b) Die Anforderung für SR für Turniere muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen.

§ 7 Aufgaben des Schiedsrichters nach dem Spiel

Der SR füllt nach dem Spiel den Spielberichtsbogen ordnungsgemäß aus, lässt ihn von beiden Vereinen unterschreiben und sendet ihn unverzüglich ab.

§ 8 Auslagenerstattung

1. Die SR erhalten für ihre Tätigkeit von den Vereinen eine Aufwandsentschädigung und Fahrgelderstattung. Die Festlegung erfolgt durch den Vorstand des Kreisverbandes auf Vorschlag des Schiedsrichterausschusses über den Sportwart.

2. Die Höhe der Aufwandsentschädigung soll sich nach der Regelung des Fußballverbandes Niederrhein e.V. für Seniorenspiele auf Kreisebene richten.

3. Die Höhe des Fahrgeldes innerhalb des Kreisverbandes richtet sich nach den Tarifen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR).

§ 9 Rechtsprechung

1. In Fällen, in denen der SR nicht der allgemeinen Rechtsprechung des Kreisverbandes unterliegt, erfolgt die Ordnungsmaßnahme durch den Schiedsrichterausschuss.

2. Maßnahmen, die erfolgen können, sind:
   a) Verweise
   b) Ordnungsstrafen (siehe § 9 Abs. 8)
   c) befristete Nicht-Ansetzungen zu Spielleitungen (Sperren)
   d) Streichungen aus der Schiedsrichterliste
   Die Maßnahmen nach c) und d) können nur nach Anhörung des SR vom SR-Ausschuss verhängt werden. Die Maßnahmen nach b) bis d) werden durch schriftlichen Bescheid an den SR als auch an den Verein ausgesprochen.

3. Sagt ein SR eine Spielleitung kurzfristig ab, kann ein Verweis ausgesprochen werden.

4. Hat ein SR innerhalb eines Spieljahres einen Verweis nach Abs. 3 erhalten und sagt erneut ein Spiel ab, kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

5. Tritt ein SR zu einer Spielleitung unentschuldigt nicht an, wird eine Ordnungsstrafe verhängt.

6. Tritt ein SR innerhalb eines Spieljahres mehrfach nicht zur Spielleitung an (s. Abs. 4) kann der Schiedsrichterausschuss gegen den SR eine Sperre verhängen und / oder ihn von der Schiedsrichterliste streichen.

7. Ein als Spieler gesperrter SR ist während der Sperrzeit auch als SR gesperrt sowie entsprechend umgekehrt.

8. Für die Bezahlung der gegen den SR ausgesprochenen Ordnungsstrafen haftet der Verein des Schiedsrichters.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die Höhe der Verwaltungs-/Ordnungsstrafen richten sich nach der Anlage zur Rechts- und Verfahrensordnung.

2. Änderungen dieser SRO treten jeweils zu Beginn einer neuen Spielzeit in Kraft und werden den Vereinen rechtzeitig schriftlich mitgeteilt (auch über das BKV-Internet möglich).

3. Diese SR-Ordnung tritt am 01.09.2011 in Kraft.

Wuppertal, 26.08.2011

BKV Wuppertal e.V.
Schiedsrichter-Ausschuss (Fußball)

BKV Wuppertal e.V.
Der Vorstand